

1. 27.03.2017 **Öffentliche Bekanntmachung  
Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene**
2. 29.03.2017 **Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) zur Genehmigung der Durchführung von Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit vom 29.03.2017**
3. 28.03.2017 **Änderungssatzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises**

**1. Änderungssatzung vom 27.03.2017 zur Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene**

Die Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.12.2013 wird wie folgt geändert:

**§ 1**

keine Änderung

**§ 2**

Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung

- (1) Ausgewachsene Rinder und Jungrinder  
je Tier 21,90 €
- (2) Schweine einschließlich Trichinenuntersuchung  
je Tier 15,70 €
- (3) Schafe und Ziegen einschließlich Lämmer  
je Tier 11,00 €
- (4) Einhufer/Equiden einschließlich Fohlen einschließlich Trichinenuntersuchung  
je Tier 32,00 €
- (5) Farmwild und sonstige Tiere ähnlicher Größe einschließlich Wildwiederkäuer  
je Tier 12,00 €
- (6) Kaninchen, Geflügel, Kleinwild und sonstige Tiere ähnlicher Größe  
je Tier 8,00 €

**§ 3**

Zuschlag für Hausschlachtungen

Für die Untersuchungen im Rahmen von Hausschlachtungen wird zusätzlich zu der Gebühr nach § 2 ein Zuschlag in Höhe von 4,00 € je Tier erhoben.

**§ 4**

Gebühr für Trichinenuntersuchungen

Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei erlegten Wildschweinen und anderen Tieren, die ausschließlich der Trichinenuntersuchungspflicht unterliegen, beträgt je Tier 10,00 €. Probenahme und Probentransport zum Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt obliegen in diesem Zusammenhang einem dazu ermächtigten und kundigen Jagdausübungsberechtigten oder Jäger.

Andernfalls beträgt die Gebühr einschließlich Trichinenuntersuchung 20,00 €.

**§ 5**

Nachuntersuchungen bei erlegtem Wild

Für Nachuntersuchungen, die bei erlegtem Wild aufgrund bedenklicher Merkmale erforderlich sind, wird die Gebühr nach § 2 Absatz 5 erhoben.

**§ 6**

entfällt

**§ 7**

entfällt

**§ 8**

(keine Änderung)

**§ 9**

Inkrafttreten

Diese Regelungen treten am 01.04.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Rheinisch-Bergischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 27.03.2017

gez. Dr. Hermann-Josef Tebroke  
- Landrat -

## 2. Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung) zur Genehmigung der Durchführung von Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit vom 29.03.2017

Aufgrund der

- § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 03. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057),
- § 24 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)
- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5 und 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GV. NRW. S. 370/SGV. NRW. 2010) und
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NRW. S. 104), geändert am 23. November 2010 (GV. NRW. S. 621)  
- jeweils in der geltenden Fassung -

wird hiermit Folgendes bestimmt:

### 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen im Rheinisch-Bergischen Kreis.

### 2. Entscheidung

Mit dieser Allgemeinverfügung wird diesen Tierhaltern die Genehmigung erteilt, Rinder sowie Schafe und Ziegen, die im Rheinisch-Bergischen Kreis gehalten werden, gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit mit einem inaktivierten Impfstoff impfen zu lassen.

### 3. Nebenbestimmungen

Der Tierhalter hat in der HIT- Datenbank als beauftragter Stelle jede in seinem Tierbestand durchgeführte Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach Durchführung der Impfung einzutragen oder eintragen zu lassen. Anzugeben ist hierbei

- die Registriernummer seines Betriebes,
- das Datum der Impfung,
- der verwendete Impfstoff und
- im Falle von Rindern die Ohrmarkennummer jedes geimpften Tieres.

### 4. Widerrufsvorbehalt/Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG). Sie kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen

Seuchenlage widerrufen oder gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Auch im Einzelfall kann die unter Ziffer 2 ausgesprochene Genehmigung widerrufen oder eingeschränkt werden, insbesondere, wenn dies die Seuchenlage oder eine veränderte Risikoeinschätzung erfordern.

Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Refrather Weg 30, 51469 Bergisch Gladbach, eingesehen werden.

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG wird diese Allgemeinverfügung befristet. Sie verliert ihre Gültigkeit spätestens mit Ablauf des 31.12.2017.

## 5. Begründung

Gemäß §1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen bin ich zuständige Behörde für die Erteilung der Genehmigung.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine ansteckende Krankheit, die durch das Bluetongue-Virus (BTV) verursacht wird. BTV wird von Gnitzen, blutsaugenden Mücken der Gattung Culicoides, von Tier zu Tier übertragen und auf diesem Wege weiterverbreitet. Neben Tierverlusten verursacht die Blauzungenkrankheit hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe mit Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung durch Produktionsausfälle und bestehende Handelsrestriktionen.

Es werden mehrere Serotypen des Virus unterschieden. Derzeit zirkuliert in Osteuropa der Serotyp 4 und breitet sich von Griechenland und Bulgarien kommend weiter in Richtung Norden aus. Ende 2015 wurde dieser Serotyp bereits in Österreich nachgewiesen. Darüber hinaus wurde im September 2015 in Frankreich erstmals wieder der Serotyp 8 nachgewiesen und verbreitete sich über ein großes Gebiet. Die Restriktionszonen reichen bis auf 80 km (BTV-4) bzw. unmittelbar (BTV-8) an die deutsche Grenze heran.

Einer qualitativen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts zufolge wird das Risiko der Einschleppung von BTV-4 und BTV-8 nach Deutschland als hoch eingeschätzt. Beide Serotypen treffen auf eine ungeschützte Population und können zu schweren wirtschaftlichen Schäden und beträchtlichem Tierleid führen.

Gegen BTV geimpfte Tiere sind im Falle eines Ausbruchs geschützt. Darüber hinaus kann die Ausbreitung des Virus durch Impfung möglichst vieler empfänglicher Tiere zumindest verlangsamt und bestenfalls vollständig verhindert werden. Zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung wäre nach Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts eine Impfabdeckung der empfänglichen Hauswiederkäuerpopulation von 80% erforderlich. Aus diesem Grund wird die Genehmigung zur Impfung gegen BT für das gesamte Kreisgebiet erteilt.

Ermächtigungsgrundlage für die Nebenbestimmungen nach Abschnitt 3. ist § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW i.V. mit § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Die Nebenbestimmungen sollen eine lückenlose Dokumentation der durchgeführten Impfungen sicherstellen und somit sowohl die Feststellung des Impfstatus von Einzeltieren (insbesondere im Falle von Rindern) als auch einen Überblick über die Impfquote innerhalb der Gesamtpopulation im Kreisgebiet ermöglichen. Darüber hinaus wird auch im Falle des Verbringens von Tieren die Weitergabe der Information über den Impfstatus an den Übernehmer gewährleistet.

## 6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem jeweils vertretenen Tierhalter zugerechnet.

## 7. Hinweis:

Die Bestimmungen der Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tiergesundheitsgesetz vom 24.10.2006 (BGBL I. S. 2355), zuletzt geändert durch Art. 384 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBL I. S.1474), sind zu beachten.

Bei Zweifelsfragen oder Rückfragen zu dieser Verfügung biete ich aber weiterhin an, sich zunächst an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu wenden, um eventuelle Missverständnisse auszuräumen. Bitte beachten Sie aber, dass sich dadurch die Klagefrist nicht ändert.

Bergisch Gladbach, den 29.03.2017  
Rheinisch-Bergischer Kreis  
- Der Landrat -  
Im Auftrag  
gez. Petri  
Dezernent

## 3. 16. Änderungssatzung vom 28.03.2017 zur Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.12.2006

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 23.03.2017 folgende 16. Änderungssatzung zur Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.12.2006 beschlossen:

### § 1

#### Änderung von Gebührentarifen

Die nachfolgenden Ziffern in § 6 "Gebührenhöhe" werden wie folgt geändert:

#### (1) **Gebührentarif A**

(Gebühren für Einsätze der Rettungswachen Kürten, Leichlingen, Overath und Rösrath sowie des Rettungswagenstandortes Burscheid)

3. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF):  
(abhängig vom Betreiber des Notarzteinsatzfahrzeuges)

3.1.1 Notarzteinsatzfahrzeug der Stadt Berg. Gladbach	230,00 €
3.1.2 wie vor, bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person	115,00 €
3.2 Notarzteinsatzfahrzeug der Stadt Wermelskirchen	230,00 €

(2) **Gebührentarif B**

(Gebühren für Einsätze des Rettungsdienstes der Stadt Bergisch Gladbach im Gemeindegebiet Odenthal, soweit dieses von der Stadt Bergisch Gladbach rettungsdienstlich mitversorgt wird)

1.	<u>Gebühren für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens:</u>	
1.1	Grundgebühr für einen Krankentransportwagen (einschl. 30 Fahrkilometer)	213,00 €
1.2	Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschl. 30 Fahrkilometer)	106,50 €
2.	<u>Gebühren für die Inanspruchnahme eines Rettungswagens:</u>	
2.1	Grundgebühr für einen Rettungstransportwagen (einschl. 50 Fahrkilometer)	356,00 €
2.2	Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschl. 50 Fahrkilometer)	178,00 €
3.	<u>Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges:</u>	
3.1	Notarzteinsatzfahrzeug	230,00 €
3.2	Gebühr für jede weitere Person	115,00 €

Die übrigen Bestimmungen und Gebührentarife der Satzung vom 15.12.2006 in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 10.03.2016 bleiben unverändert.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach § 5 Abs. 6 der Kreisordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 28.03.2017

gez. Dr. Tebroke